

Satzung der Gemeinde Niestetal zum Schutze des Gemeindewappens

Die Satzung der Gemeinde Niestetal zum Schutze des Gemeindewappens wurde am 06.05.1982 durch die Gemeindevertretung beschlossen und ist zum 11.06.1982 in Kraft getreten.

Nachträge hierzu wurden noch nicht verabschiedet.

Im Folgenden ist die Satzung der Gemeinde Niestetal zum Schutze des Gemeindewappens aufgeführt. Auf die Angabe der Präambel wurde verzichtet.

Satzung der Gemeinde Niestetal zum Schutze des Gemeindewappens

§ 1

(1) Der Hessische Minister des Innern hat der Gemeinde mit Verfügung vom 14.11.1978 (bekanntgemacht im Staatsanzeiger Nr. 49 S. 2390) gemäß § 14 Abs. 1 HGO die Genehmigung erteilt, das in Abs. 2 beschriebene Gemeindewappen zu führen.

(2) Das Wappen der Gemeinde Niestetal zeigt im roten Schild unter zwei gekreuzten silbernen Rodehacken ein silbernes Mühlenrad.

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Gemeindewappens sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit amtlichen Gemeindewappen führen kann.

§ 3

In der Gemeinde Niestetal ansässige Personen , Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Niestetal ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindewappen von Niestetal in einer von dem amtlichen Wappen abweichenden Form zu verwenden, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

§ 4

(1) Der Gemeindevorstand erteilt die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens von Niestetal durch Dritte schriftlich, nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist oder
2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden oder
3. durch die Art und Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird
4. wenn der Firmen- bzw. Wohnsitz aus dem Bereich der Gemeinde Niestetal verlegt wird.

§ 5

Anträge auf Gestaltung der Verwendung des Gemeindewappens von Niestetal sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens von Niestetal zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Gemeindegebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Darstellungen des Gemeindewappens, die seiner kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

§ 8

Die Gemeinde kann auf Grund besonderer Satzung eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen oder zur Verwendung des Gemeindewappens erheben.

§ 9

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens von Niestetal behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.